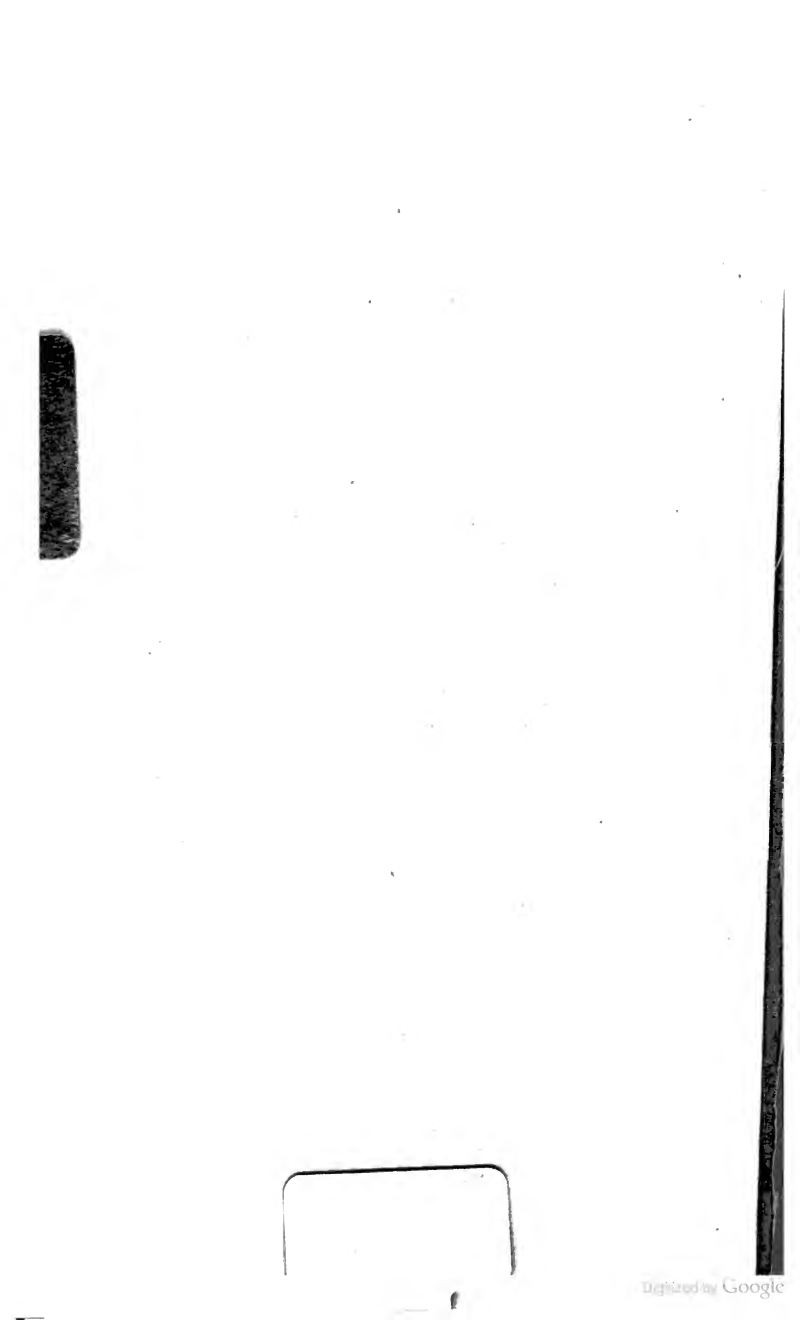
Lehren der krisis ...

Felix Hecht

Digitized by Google



Digitized by Google

Germany

Lehren der Krisis.

Rede

in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik
am 15. September 1903 gehalten

von

Felix Hecht

Dr. Felix Hecht.

Sonderabdruck aus Schriften des Vereins für Socialpolitik 113. Band.

Leipzig 1904, Duncker & Humblot.

Digitized by Google

ForTy
H

Digitized by Google

II.

Referat

von

Geh. Hofrat Dr. **Hecht** (Mannheim).

(Geldmarkt und Bankwesen.)

Geehrte Versammlung! Interessant ist es für diejenigen Zuhörer, die nicht Nationalökonomen von Fach sind, wenn sie darüber belehrt werden, was man unter Störungen in der Zirkulationssphäre und in der Produktionssphäre begreift, wenn eine Theorie der Krisen und die Ursachen der jetzigen Krisis ihnen klargelegt werden; interessanter wäre es für alle Zuhörer, wenn man ihnen mitteilen könnte, wie denn Krisen, Störungen im Wirtschaftsleben zu mildern sind, am interessantesten wäre es für diejenigen, die infolge der eingetretenen Störungen im deutschen Wirtschaftsleben Verluste erlitten haben, wenn man ihnen sagte, wie diese Verluste wieder einbringlich sind. (Heiterkeit.) Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik hat aber beschlossen, daß das einzelne Referat nur dreiviertel Stunden dauern möge, daher muß ich die dritte Frage, wie die erlittenen Verluste wieder einbringlich sind, aus meinem Referate ausscheiden, denn nach meiner Disposition des Vortrags würde mit der Erörterung dieser Frage die ohnehin knapp zugemessene Zeit überschritten werden. (Heiterkeit.) Sombart hat eine Diagnose der Krisen, insbesondere der jetzigen Krisis gegeben, ich will der Therapie näher treten, einer immerhin recht schwierigen Aufgabe, eine Art Heilserum konstruieren. Das Heilserum verhindert nicht die Entstehung der Krankheit, sondern verhindert oder mildert eine schädigende Wirkung. Es gibt kein Universalmittel, um die Störungen im Wirtschaftsleben dauernd zu verhindern, aber es gibt Mittel, um die eintretenden Störungen im Wirtschaftsleben früher zu erkennen, als dies jetzt gemeinhin der Fall ist, und um ihre verheerenden Wirkungen abzuschwächen. Mit diesem therapeutischen Erfolg müssen wir uns eventuell zunächst zufrieden geben.

Digitized by Google

In erster Reihe steht meines Erachtens die Frage einer rationellen Organisation des industriellen Kredits. Unsere industriellen Unternehmungen nehmen den kurzfristigen Bankkredit in Anspruch und den langfristigen in der Form der Ausgabe von Obligationen, auch teilweise in der Form der Privathypothek. Auf diese letztere Form ist des näheren nicht einzugehen. Wenn der kurzfristige Kredit da in Anspruch genommen wird, wo der langfristige einzig und allein am Platze ist: für Meliorationen, Umbauten oder Neubauten oder für Vermögensauseinandersetzungen, so ist dieser Kredit für den Industriellen ruinös, denn in allen diesen Fällen bedürfte er des stehenden Kredits. Diese Folge ist vielfach eingetreten. Der unrichtig begehrte und vielfach von Banken unrichtig gewährte industrielle Kredit ist des öfteren in den letzten Jahren ruinös gewesen, nicht nur für den Industriellen, sondern auch für die Bank, die ihn gewährte. Die Grundsätze für die Gewährung industriellen Kredits, überhaupt für die Beziehungen zwischen Banken und der Industrie sind noch nicht genügend herausgebildet. Aus den eingetretenen Katastrophen aber haben sich zwei Lehren ergeben:

Einmal kein Bankinstitut darf mit dem Schicksale eines industriellen Unternehmens seine eigene Existenz verknüpfen. Durch die Nichtbeachtung dieses Gesichtspunkts ist wesentlich mit die Katastrophe der Leipziger Bank und die Katastrophe der Kreditanstalt für Handel und Industrie in Dresden eingetreten. Mit anderen Worten, jede Bank muß auf eine richtige Verteilung ihres Risikos achten. Wenn sie in dieser Richtung unrichtige Finanzdispositionen getroffen hat, so muß sie dies rechtzeitig ihren Aktionären mitteilen, sich rechtzeitig decouvrieren. Wäre dies geschehen, so würde die Katastrophe der genannten beiden Institute gar nicht eingetreten sein oder doch in sehr abgeschwächter Form. Die betreffenden industriellen Unternehmungen, mit denen die betreffenden Banken ihr Schicksal verknüpft haben, wären vielleicht doch zu Grunde gegangen. Aber auch bei ihnen wäre die Schädigung, die weitere Kreise betroffen hat, erheblich geringer gewesen.

Unseren industriellen Unternehmungen ist vielfach in den Zeiten der Hochkonjunktur das Geld nachgeworfen worden. Man hatte es einzelnen Unternehmungen geradezu oktroyiert. Das scheint mir namentlich bei einzelnen industriellen Unternehmungen geschehen zu sein, in denen einerseits Bankiers und Banken das große Agio bei Neuemissionen und Obligationen lukrieren wollten, während andererseits die Vorstände dieser industriellen Unternehmungen in einem Taumel der Unternehmungslust sich befanden, der in den Zeiten der Hochkonjunktur einzutreten pflegt.

Digitized by Google

Eine weitere Lehre ist:

Jede Bank, die einem industriellen Unternehmen Kredit gewährt, muß vollen Einblick in die Gesamtheit seiner bankmäßigen geschäftlichen Operationen haben. Sie darf nicht zulassen, daß der Industrielle mit verschiedenen Banken oder Bankhäusern arbeitet. „Beim Zusammenbruch Terlinden haben 14 deutsche Banken und Bankiers Verluste erlitten, ein buntes Durcheinander von Provinzial- und Berliner Banken, großen und kleinen Instituten der verschiedensten Art." Hecht, Die Mannheimer Banken S. 45, Weber, Die Rheinisch-Westfälischen Provinzialbanken, Druckschriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 110, S. 344. Trotz der verbrecherischen Manipulationen von Terlinden war das nur möglich, weil eine krankhaft gesteigerte Konkurrenz der Banken untereinander und eine krankhaft gesteigerte Sucht nach Geschäften im Taumel der Hochkonjunktur eingetreten war.

Wenn der von einem industriellen Unternehmen geforderte Gesamtkredit die Kraft des einzelnen Bankhauses übersteigt oder dem Grundsatz der Verteilung des Risikos entgegen ist, so kann dieser Kredit auch von einer Gruppe von Banken gegeben werden — bei Warenhäusern ist dieser Fall des öfteren praktisch geworden —, aber dann ist dieser Kredit unter einheitlicher Leitung zu organisieren. Der einzelne Industrielle hat dann nicht das Rezept der Kreditgewährung zu entwerfen, sondern die den Gesamtkredit gewährende Gruppe.

Ich knüpfe hieran noch folgende Thesen:

Die Unterstützung und Förderung des Handels durch Banken ist risikoloser als diejenige der Industrie. Die Technik des Handelskredits ist mit derjenigen des industriellen Kredits nicht identisch. Im Fall der Gewährung industriellen Kredits hat der Kreditgeber sich jeweils darüber zu orientieren, daß der Kredit in dem von ihm angegebenen Sinn verwendet wird, daß also beispielsweise nicht der kurzfristige Umschlagskredit dauernd festgelegt wird. Irgend erhebliche Teile des Bankkapitals sollen nicht dauernd festgelegt werden. Die Teilhaberschaft an industriellen Unternehmungen ist dem regulären Bankgeschäft nicht homogen. Ist eine Bank freiwillig oder unfreiwillig Teilhaberin eines industriellen Unternehmens geworden, so muß sie bei der Bilanzierung die betreffenden Posten in besonders vorsichtiger Weise einstellen. Vorstand und Aufsichtsrat einer Bank haben jeweils das Gesamtrisiko ins Auge zu fassen, durch das die Bank mit einem industriellen Unternehmen verknüpft ist, sowohl die kommanditarische Beteiligung oder die Beteiligung durch Aktien oder Obligationen, wie den Kredit, einerlei in welcher Form er gewährt ist.

Ich wende mich zum langfristigen Kredit, der durch die Ausgabe von

Digitized by Google

Obligationen erfolgt. Es handelt sich für die Regel um indossable Obligationen mit Blankoindossament. Sie sind entweder hypothekarisch fundiert oder ohne hypothekarische Sicherheit ausgegeben. Die hypothekarische Sicherheit ist eine erststellige oder sie rangiert an anderer Stelle. Zur Ausgabe von Inhaberobligationen sind, jedoch nicht ausnahmslos, insbesondere Verkehrsunternehmungen ermächtigt worden, z. B. Schiffahrtsunternehmungen wie der Norddeutsche Lloyd, die Hamburger Paket-Schiffahrtsgesellschaft, die Levantelinie. In Bezug auf die Ausgabe von Obligationen mit Blankoindossament bestehen keinerlei beschränkende Normen. In der Tat sind sie nur mit äußerster Vorsicht aufzustellen. Man möge sich erinnern, daß beispielsweise die Kohlenindustrie in Westfalen im Jahre 1877 zusammengebrochen wäre, wenn die Möglichkeit der Ausgabe von Obligationen mit Blankoindossament nicht bestanden hätte. Damals hat Grillo den Gedanken gehabt, die erforderlichen Zubußen durch Partialobligationen zu mobilisieren. Ohne die hierdurch geschaffene Zufuhr fremden Kapitals wären die besten Zechen zu Grunde gegangen. Die ersten Bergwerksobligationen wurden zu 6 % zum Kurs von 92 % begeben. Nur ganz ausnahmsweise sind Obligationen von Zechen notleidend geworden. Aber die eingetragenen Bergwerksobligationen sind etwas ganz anderes als z. B. die unfundierten Obligationen eines Elektrizitätswerks.

Die Obligationen mit Blankoindossament sind wirtschaftlich ungemein verschiedener Natur. Sie variieren von solchen, die so sicher sind, wie irgend eine pupillarische Anlage ersten Ranges bis zu solchen, die nicht so hoch zu veranschlagen sind, wie eine gewöhnliche Kontokorrentforderung. Zweifellos ist die Ausgabe von Obligationen vielfach mißbräuchlich erfolgt, d. h. bei gewissenhafter Prüfung hätten die Emittenten den langfristigen Kredit nicht beanspruchen dürfen, entweder überhaupt nicht oder nicht in dem Maße, in dem es geschehen ist. Der Erwerb solcher Obligationen erfolgt von Kapitalisten, die nicht eine ausgesprochen spekulative Anlage machen wollen. Sie wollen lediglich einen etwas höheren als den landesüblichen Zins. Wenn solche Obligationen notleidend werden, werden mittlere und kleinste Kapitalistenkreise tangiert, welche die Höhe des übernommenen Risikos nicht ermessen konnten und meist durch Bankiers zum Erwerb veranlaßt wurden, zuweilen durch solche, welche die Güte der von ihnen vertriebenen Papiere nach der Höhe ihrer Vertriebsprovision bemessen.

Es entsteht daher die Frage, ob nicht, wenn auch mit der größten Zurückhaltung, gewisse Normen für die Ausgabe von Obligationen findbar sind, und auch, ob nicht gewisse gesetzgeberische Kautelen geschaffen werden können. Z. B. könnte meines Erachtens bestimmt werden, daß reine Terrain-

Digitized by Google

gesellschaften keine Obligationen emittieren dürfen. Die Ausgabe von Obligationen dürfte Terraingesellschaften nur gestattet sein, wenn der Obligationendienst unabhängig von spekulativen Konjunkturen durch ertragbringenden Grundbesitz und durch aktive Hypotheken sichergestellt ist. S. meine Abhandlung in Band 111 der Druckschriften des Vereins für Socialpolitik S. 322. Dieser Gedanke ist vielleicht einer erweiterten Verwendung und Anwendung fähig. Auch Verkehrsunternehmungen sollen nur dann Obligationen ausgeben, wenn durch die Erträgnisse der Unterlagen die Verzinsung und Amortisation der zu kontrahierenden Schuld gesichert ist. Damit ist aber auch gesagt, daß ein einzelnes erst im Bau begriffenes Unternehmen Obligationen noch nicht emittieren sollte. Das Unternehmen sollte in Bezug auf seine industrielle Tätigkeit wenigstens insoweit fundiert sein, daß es fertig gestellt und in Betrieb ist.

Ich unterscheide ferner ganz bestimmt zwischen Obligationen, die von einem einzelnen individualisierten industriellen Unternehmen begeben werden, und den Obligationen von Finanzgesellschaften, also zwischen Obligationen, die eine und dieselbe Unterlage dauernd haben, und solchen Obligationen, denen wechselnde Werte als Unterlage gegeben sind. Für die letzteren sind Kautelen möglich und denkbar, die für die ersteren nicht nötig sind. Ja, es ist die Frage, ob rein spekulativen Unternehmungen, wie sie mehrfach solche Finanzgesellschaften sind, die Ausgabe von Obligationen überhaupt gestattet sein solle. Die Frage ist durch bekannte Katastrophen der letzten Krisis immerhin nahe gelegt.

Generell empfehle ich die Bestimmung, daß alle Gesellschaften m. b. H., die Obligationen ausgeben oder ausgegeben haben, ihre Bilanzen sollten veröffentlichen müssen, genau so wie die Aktiengesellschaften. In dieser Hinsicht besteht eine Lücke der Gesetzgebung. Generell empfehle ich, daß jede Gesellschaft, die Obligationen ausgibt, gleichzeitig mit der Ausgabe von Obligationen im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes einen Vertreter der Obligationeninhaber bestelle, ferner daß die Unterlagen, die dem Obligationendienst gewidmet sind, einem Treuhänder übergeben werden müssen.

Generell ist darauf zu achten, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem industriellen Unternehmen und den Obligationeninhabern aus den Obligationen in aller und jeder Richtung klar und präzise hervorgehe. Der Text industrieller Obligationen ist vielfach mangelhaft. Es muß tunlichst klar aus dem Mantel der Obligationen hervorgehen, ob die Obligation hypothekarisch fundiert ist, ob zur ersten Stelle, oder zu einer anderen, ob und in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen die emittierende

Digitized by Google

Gesellschaft berechtigt ist, weitere Obligationsschulden zu kontrahieren, ob die Gesellschaft etwa berechtigt ist, Besitzobjekte für schwebende Verpflichtungen zu verpfänden, so daß unter Umständen die Bankiers Vorzugsrechte für gewisse Vermögensteile vor den Anleihegläubigern erhalten können. Es sollen wesentliche Kriterien für die Beurteilung der inneren Güte einer Gesellschaft nicht übergangen sein, wie z. B. wie lange eine Gesellschaft konzessioniert ist. Bei gewissen Verkehrsunternehmungen ist die Dauer der Konzessionen von der größten Wichtigkeit für die Beurteilung der zu erwartenden Prosperität des Unternehmens.

Scheinbar am nächsten liegt der Vorschlag, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen Obligationen- und Aktien-, bezw. Stammkapital fixiert werde. In dieser Hinsicht sind unzweifelhaft gewisse dispositive Fehler während der Krisis zu Tage getreten. Eine Immobiliengesellschaft mit einem Kapital von 1 1/2 Millionen Mark hat beispielsweise versucht, 6 Millionen Obligationen zu emittieren. In den meisten Fällen wird es gewiß den Grundsätzen der Solidität entsprechen, daß das Obligationenkapital nicht höher sei als das Aktienkapital oder darunter bleibe. Aber generell wird sich diese Norm nicht aufstellen lassen. Vielleicht kann nach Kategorien unterschieden werden. In meiner Abhandlung über die Magdeburger Bau- und Kreditbank in Band 111 der Druckschriften des Vereins habe ich beispielsweise zeigen wollen, daß die generelle Bestimmung eines Verhältnisses zwischen Obligationen- und Aktienkapital in Anwendung auf diese Gesellschaft bedenklich wäre. Wenn ferner ein Bergwerksunternehmen, das jahrelang 50 % Dividende verteilt hat und jetzt immer noch 30 % gibt, gerade weil es ein geringes Aktienkapital hat, Obligationen ausgeben wollte, warum sollte es dann nicht über den Betrag des Aktienkapitals hinaus Obligationen emittieren dürfen? Wenn ein Hüttenwerk, dessen ganzes Aktivum mit einer Mark zu Buch steht, Obligationen emittieren will, warum sollte es an die Grenzen des Aktienkapitals gebunden sein? Wir haben Bergwerksunternehmungen, deren Aktien 600 stehen; wenn das eingezahlte Aktienkapital als Maximum des Obligationenumlaufs maßgebend sein soll, soll dann der Aktienkurs gar nicht berücksichtigt werden? Beschränkt man die Ausgabe von Obligationen so, daß ein bestimmtes Verhältnis zum Aktienkapital generell eingehalten werden muß, so reizt man zur Kreierung ungesund großer Aktienkapitalien.

Indem ich mich auf diese Anregungen heute beschränke, verhehle ich nicht, daß mich die prinzipielle Frage beschäftigt, ob nicht in Bezug auf den industriellen Kredit eine Lücke in unserer derzeitigen Kreditorganisation überhaupt vorhanden ist? Die Frage des industriellen Kredits ist bisher wesent-

Digitized by Google

lich vom Standpunkt der Kreditgeber betrachtet worden, aber nicht vom Standpunkt der kreditbedürftigen Industrie. Wenn Industrielle vielfach den teuren kurzfristigen Kredit statt des langfristigen genommen haben und nehmen, so geschieht das nicht immer aus Unkenntnis der Gefahren des kurzfristigen Kredits, sondern es geschieht oft aus Not und in Ermangelung einer anderen Kreditquelle, denn die Ausgabe von Obligationen ist ein nicht immer gangbarer Weg. Die Umwandlung bestehender gewerblicher Privatunternehmungen in die Aktienform oder die sofortige Gründung solcher Unternehmungen in der Form von Aktiengesellschaften geschieht sehr oft nur deshalb, weil es dem einzelnen Privaten nicht möglich ist, in anderer Weise die gesunde Fundierung des Geschäfts zu erreichen. Diese Verwendung der Aktienform für kleinere und mittlere Etablissements beklage ich. Ich glaube, daß es möglich ist, eine bessere Organisation des industriellen Kredits herzustellen, als sie derzeit vorhanden ist, und ich will darüber an anderer Stelle mich tunlichst bald aussprechen. Gelingt es, den Gedanken praktisch auszugestalten, so wäre damit ein neuer Faktor vorhanden für die Hebung der deutschen Industrie.

Meine weiteren prophylaktischen Vorschläge in Rücksicht auf die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben gehen aus der Beobachtung der Tatsache hervor, daß die meisten industriellen und Bankunternehmungen, die von der Krisis mehr oder minder schwer heimgesucht wurden, in die Form der Aktiengesellschaft eingekleidet sind. Soweit sie in andere Gesellschaftsformen eingekleidet sind, können meine Vorschläge auch für diese anderen Gesellschaftsformen als meist zutreffend und verwendbar in Betracht gezogen werden. Der Einfachheit wegen sei von diesen anderen Gesellschaftsformen abgesehen. Auf dem Gebiete des Aktiengesellschaftswesens sind Mißstände vorhanden, die dem Aktiengesellschaftswesen als solchem nicht imanent sind, deren Beseitigung nicht eine Schwächung des Aktiengesellschaftswesens veranlaßt, vielmehr eine Gesundung und Kräftigung, deren Fortbestand aber eine Diskreditierung des Aktiengesellschaftswesens in weiteren Kreisen veranlassen muß und veranlaßt hat, und mit der Gesundung des Aktiengesellschaftswesens würden auch die Unternehmungen, die in sie eingekleidet sind, wesentlich gesunder sich gestalten. Die Form, in die ein industrielles oder Bankunternehmen eingekleidet ist, ist eben nichts Äußerliches, nicht etwas, was willkürlich abgestreift werden könnte, sondern sie ist wesentlich und mitbestimmend für das Unternehmen, und wenn auch die Behauptung zu weit geht, daß nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist wohnt, so enthält sie doch viel Richtiges.

Digitized by Google

Wir gelangen hiermit gleichzeitig zu wichtigen sozialpolitischen Erwägungen. Solange in Aktiengesellschaften nur ein relativ kleiner Teil des Volksvermögens investiert war, mochte man mit den Mißständen des Aktiengesellschaftswesens sich leichter abfinden. Seitdem aber eine sehr erhebliche Quote des Volksvermögens in Aktiengesellschaften investiert ist, besteht ein unverkennbares, unabweisbares öffentliches Interesse, diesen Mißständen nach Tunlichkeit entgegenzuwirken, zumal es sich bei dem Wohl und Wehe der Aktiengesellschaften keineswegs lediglich um die Aktionäre, sondern vor allem um die Gläubiger und insbesondere auch um die Inhaber von Obligationen handelt. Wir sind nicht in der Lage, dem großen Konzentrationsprozeß auf dem Gebiete des Bankwesens entgegenzuwirken, obgleich dadurch unzweifelhaft auch manche Schädigung eintritt; wir sind nicht in der Lage, auf dem Gebiete der Industrie der Bildung von Kartellen, Syndikaten, Trusts prohibitiv entgegenzutreten, wozu eine prinzipielle Veranlassung auch keineswegs vorhanden ist, aber wir müssen alle diese Erscheinungen unter sozialpolitischen Gesichtspunkten prüfen.

Unter allen organischen Einrichtungen des Aktiengesellschaftswesens hat keine so wenig die auf sie gesetzten Hoffnungen und Erwartungen gerechtfertigt, wie die Institution des Aufsichtsrats. Obwohl das notorisch ist, sind doch die diskutablen Vorschläge für die Reform des Aufsichtsratswesens nur ganz vereinzelt zu Tage getreten. Es sollen die einzelnen Vorschläge hier nicht kritisiert werden, es besteht die Notwendigkeit, die Funktion des Aufsichtsrats als Körperschaft und der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sachgemäß zu präzisieren und damit gleichzeitig die pekuniäre und strafrechtliche Verantwortlichkeit richtig zu formulieren. Dabei muß vermieden werden, die Flucht der kapitalkräftigeren und besseren Elemente aus dem Aufsichtsrat zu veranlassen, um etwa ein Strohmännertum groß zu ziehen, wobei die einzelnen Strohmänner wie Drahtpuppen von unverantwortlichen Großaktionären geleitet werden.

Eine dringliche Aufgabe der Gesetzgebung besteht darin, die Individualrechte der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder herauszubilden. Diese Individualrechte sind das Korrelat ihrer Haftpflicht. Es ist weiteren Kreisen unbekannt, ja selbst vielen Mitgliedern von Aufsichtsräten ist es nicht zum Bewußtsein gekommen, daß das Aufsichtsratskollegium zwar Rechte und Pflichten hat, daß aber das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats nur Pflichten, aber keine Rechte hat. Das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats hat nur im Kollegium Rechte, nicht darüber hinaus. Wohl aber hat es als einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats eine pekuniäre Verantwortlichkeit, die eben aus der Solidarhaft folgt — zu einer Abänderung der Solidarhaft werden die gesetzgebenden

Digitized by Google

Organe sich niemals verstehen — und es hat eine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Im Kollegium entscheidet die Mehrheit. Rechte hat das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats nur etwa durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die ja dem Ermessen der Mehrheit des Kollegiums wieder anheim gegeben ist. Das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats als solches hat geringere Rechte als ein einzelner Aktionär. Ein Mitglied des Aufsichtsrats braucht ja nicht Aktionär zu sein. Es ist die Aufgabe der Gesetzgebung, in wohl erwogenen Grenzen die Individualrechte der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder herauszubilden und zwar derart, daß die bezüglichen Vorschriften zwingender Natur, also durch Geschäftsordnung nicht abänderlich sind.

Ich spreche hier auf Grund meiner gegen meinen Willen ziemlich ausgedehnten konsultativen Praxis auf dem Gebiet des Aktienwesens und ich werfe Fragen auf, die in Aufsichtsratsgremien für die Regel nicht entstehen, so lange alles wirklich oder scheinbar gut geht. Nichts ist friedlicher als die Sitzungen von Aufsichtsratskollegien es sind, so lange eine Gesellschaft prosperiert. Nichts ist stürmischer und aufgeregter, als die Sitzungen derselben Persönlichkeiten, die einer hereinbrechenden Katastrophe vorausgehen. Eine vollständige Aufzählung der gesetzlich festzustellenden Minimalrechte des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes ist hier nicht beabsichtigt. Es ist aber beispielsweise unzweifelhaft gesetzlich zu statuieren, daß jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht hat, Einsicht in die Protokollbücher des Aufsichtsrats zu nehmen und zwar nicht nur in diejenigen Protokolle, die seit seiner Wahl in den Aufsichtsrat zustande gekommen sind, sondern auch uneingeschränkt in alle früheren Protokolle.

Jedem Mitglied des Aufsichtsrats sollte zum mindesten das Recht zustehen, Abschriften der einzelnen Aufsichtsratsprotokolle jeweils zu verlangen, sofern es verhindert war, der Sitzung des Aufsichtsrats anzuwohnen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats sollte eine Monatsbilanz erhalten. Es sollten ihm diejenigen Drucksachen von der Direktion zugestellt werden müssen, die in der Form von Zirkularen und Annoncen oder wie sonst immer hinausgehen, sonach weiteren Kreisen ohnehin zugänglich sind. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sollten tunlichst gleichmäßig über den internen Geschäftsgang insoweit unterrichtet sein, als dies ohne Schädigung der Gesellschaft irgend möglich ist. Von diesem Prinzip ausgehend sind die Einzelbestimmungen zu fassen. Das entspricht dem gesetzlich statuierten Prinzip der Solidarhaft. Man darf nicht einen Rechtszustand dauernd aufrecht erhalten, bei dem das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats für den Fall zivilrechtlicher Regreßklagen und im Strafverfahren auf seine vollkommene

Digitized by Google

Unkenntnis wichtigster Vorgänge mit einigem Recht sich berufen kann, wie das bekanntlich tatsächlich geschehen ist.

Wenn ein Ausschuß des Aufsichtsrats oder wenn mehrere Ausschüsse unter irgend welchen Benennungen bestehen, sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Ausschusse nicht angehören, das Recht haben, in die Protokolle des Ausschusses Einsicht zu nehmen? oder sollen sie gar das Recht haben, einzelnen Sitzungen des Ausschusses anzuwohnen? Es steht nichts im Wege, die Frage prinzipiell zu bejahen. Mit dieser prinzipiellen Stellungnahme läßt es sich vollkommen vereinbaren, daß jede berechtigte Diskretion vollkommene Berücksichtigung finden könnte. Es ist damit nicht ausgeschlossen, daß zum Beispiel die Kreditlisten, die in einem Kreditausschuß festgestellt werden, den einzelnen Aufsichtsräten unzugänglich sind, daß in Bezug auf schwebende Konsortialgeschäfte, geplante Anlehensoperationen mit Staaten und Gemeinden u. s. w. das berechtigte Geschäftsgeheimnis vollkommen gewahrt bleibe und dergleichen mehr.

Wo immer ein Ausschuß aus dem Aufsichtsrat besteht, hat dieser Ausschuß über seine Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Aufsichtsrats in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung dem Plenum Bericht zu erstatten. Wie der Geschäftsbericht der Direktion, so hat der Bericht des Ausschusses ein regelmäßiger Gegenstand der Tagesordnung in der Plenarsitzung des Aufsichtsrats zu sein. Auf Verlangen sind die Protokolle der Ausschußsitzungen in den Plenarsitzungen des Aufsichtsrats zu verlesen. Die organische Eingliederung der Ausschüsse in den Aufsichtsrat, ihre Stellung einerseits zur Direktion, anderseits zum Plenum des Aufsichtsrats ist vielfach in Geschäftsordnungen nicht klar präzisiert und diese klare Präzisierung durch Geschäftsordnungen ist unentbehrlich. Die Geschäftsordnungen der einzelnen Verwaltungsorgane einer Gesellschaft gelten heute als ein Internum dieser Verwaltungsorgane. Es ist fraglich, ob die Beibehaltung dieser Praxis rätlich ist. In vielen Statuten ist vorgesehen, daß der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung zu geben hat. Liegt das im Interesse der Aktionäre, so liegt es auch in ihrem Interesse zu wissen, wie diese Geschäftsordnung beschaffen sei. Die aufgezählten Protokolle gewähren den instruktivsten Einblick in die Tätigkeit der Ausschüsse und vielfach auch der Direktion für die Zeit, in der eine Aufsichtsratssitzung nicht gewesen ist. Durch die Einbeziehung des reichen Stoffs, der Gegenstand der Beratungen in Ausschüssen gewesen ist, würden die Plenarsitzungen des Aufsichtsrats einen belehrenden und orientierenden Inhalt gewinnen, während jetzt viele Plenarsitzungen so inhaltslos sind, wie die Generalversammlungen.

Einer besonderen Erwägung bedarf die Frage, ob bei einer mehr-

Digitized by Google

gliederigen oder vielgliederigen Direktion die Protokolle der Direktionssitzungen dem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrats zugänglich sein sollen und können, ob sie insbesondere dann zugänglich sein sollen, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats die Vorlage der Protokolle verlangen? Daß die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats in den laufenden Geschäftsgang der Direktion nicht störend eingreifen dürfen, ist selbstverständlich. Aber das Verantwortlichkeitsgefühl wird erhöht, wenn das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats das Recht hat, innerhalb gewisser wohlerwogener Grenzen Einsicht in den inneren Geschäftsgang zu nehmen, die Verantwortlichkeit wird gesteigert, wenn derjenige, der das Recht des Einblicks hat, dieses Recht nicht ausübt. Die Haftbarkeit wird gerechtfertigt, wenn man zu tun unterläßt, was man zu tun befugt war. Derzeit beruht die ganze Verfassung des Aufsichtsrats auf dem, was man „Vertrauen" nennt. Das ist kein für die juristische Konstruktion verwertbares Moment. Die Verfassung des Aufsichtsrats ist aus jener Zeit herübergenommen, in der das Rechtsbewußtsein noch nicht bestand, daß für die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats eine unter Umständen für sie ruinöse, pekuniäre Haftpflicht und eine ihre ganze bürgerliche Existenz möglicherweise untergrabende kriminelle Haftbarkeit bestehe. Der einzelne Aufsichtsrat hat auch heute eine Vertrauensstellung wie der ganze Aufsichtsrat, aber eine bezahlte Vertrauensstellung. Aber auch wenn man die Stellung des Aufsichtsrats im Gesamtorganismus und die Stellung der einzelnen Aufsichtsräte sowie der Ausschüsse in der angegebenen Richtung juristisch besser formuliert, wenn man insoweit die Vertrauensfrage objektiviert, bleibt noch immer ein reiches Feld des Vertrauens übrig.

Nach einer Richtung sind die Verpflichtungen, die im Handelsgesetzbuch dem Aufsichtsrat zugewiesen sind, viel zu weitgehend. Die gesamte rechnerische Revisionstätigkeit ist aus dem Pflichtenkreis des Gesamtaufsichtsrats loszulösen. Es ist töricht, wenn die Gesetzgebung einem Gesellschaftsorgan Verpflichtungen auferlegt, von denen sie weiß oder bei einiger Orientierung wissen muß, daß dieses Gesellschaftsorgan diese Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Weder der Gesamtaufsichtsrat noch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder können die Bücher und Schriften einer Gesellschaft von einigem Umfang einsehen und prüfen. Sie können wohl den Bestand an Wertpapieren und Waren untersuchen, aber nur durch Stichproben und Stichproben sind nahezu gänzlich wertlos. Ein Recht der Untersuchung aber ist illusorisch, wenn die Unmöglichkeit der Ausübung dieses Rechts zweifellos ist. Der Bestand der Gesellschaftskasse läßt sich periodisch prüfen, aber dieser Prüfung kann ein erheblicher Wert nicht bei-

Digitized by Google

gemessen werden. Die Prüfung der Jahresrechnungen und der Bilanzen ist für den Gesamtaufsichtsrat oder für einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder für die Regel unmöglich. Hier bedarf es einer tief eingreifenden organischen Neugestaltung. Schon der oberflächlichsten Laienbetrachtung muß es auffallen, daß bei einer Reihe notleidender Gesellschaften die der Katastrophe unmittelbar vorausgegangene Bilanz mit der Bescheinigung von Bücherrevisoren versehen gewesen ist, wonach die Bilanz mit den Büchern übereinstimmend befunden wurde. Wir haben aber erfahren, daß jahrelang unrichtige oder gefälschte Bilanzen aufgestellt werden können, ohne daß dies entdeckt wurde. Den einzig richtigen Weg der Reform weist die englische Aktiennovelle vom 8. August 1900 (siehe die Ausgabe von Schirrmeister, Berlin 1901, S. 112 ff.). In England hat man in dem Institute of Chartered Accountance eine musterhafte Institution der Bücherrevision. Es erhielt durch Royal Charter vom 11. Mai 1880 Korporationsrechte und hat seinen Sitz in London. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist an strenge Vorbedingungen geknüpft, die zu bestehenden Examina sind im einzelnen vorgeschrieben. Die Bestellung eines ständigen Bücherrevisors ist seit der genannten Aktiennovelle obligatorisch. Sie ist eine Zwangseinrichtung, am ersten vergleichbar mit der seit dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 § 51 ff. gesetzlich angeordneten Revision, der die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in regelmäßiger Wiederkehr unterliegen. Dem ständigen Bücherrevisor stehen zu jeder Zeit die sämtlichen Bücher, Rechnungen und Belege der Gesellschaft zur Einsicht offen. Der Aufsichtsrat und die Beamten der Gesellschaft sind verpflichtet, ihm jede gewünschte Auskunft und Aufklärung zu erteilen. Über jede vorgenommene Revision hat der Revisor einen Revisionsbericht zu verfassen, der der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Seine Pflicht erstreckt sich unbeschränkt darauf, die wahre finanzielle Lage der Gesellschaft zur Zeit der Revision zu erkunden und anzugeben. Die Nichterfüllung seiner Pflichten kann schwere pekuniäre Nachteile für ihn haben. Schirrmeister bemerkt, dieser Bücherrevisor kommt seiner Pflicht nicht dadurch nach, daß er lediglich Einsicht von den Büchern nimmt, ohne weitere Nachforschungen anzustellen und ohne sich die Mühe zu geben und zu sehen, ob die Bücher selbst die wahre Finanzlage der Gesellschaft zum Audruck bringen. Vielmehr muß er eine angemessene Sorgfalt auf die Feststellung verwenden, ob die Bücher ein wahrheitsgemäßes Bild gewähren oder nicht. Schirrmeister erwähnt einen konkreten Fall: Es hatte der ständige Bücherrevisor einer Bank einige Posten auf der Kreditseite einer vom Aufsichtsrat aufgestellten Jahresbilanz bemängelt und in einem besonderen Schreiben an den Auf-

Digitized by Google

sichtsrat auf die Mängel aufmerksam gemacht und ihm geraten, keine Dividende zur Auszahlung gelangen zu lassen. Auf Bitte des Aufsichtsrats ließ er sich dazu verleiten, eine diesbezügliche Bemerkung in seinem Zertifikate zur Bilanz zu unterdrücken. In der darauf folgenden Generalversammlung wurde die unabgeänderte Bilanz des Aufsichtsrats den Aktionären vorgelegt und von diesen genehmigt und gemäß dem Vorschlag des Aufsichtsrats die Verteilung einer Dividende beschlossen. Das Gericht erkannte, daß der Bücherrevisor seine Pflicht gegenüber den Aktionären vernachlässigt habe. Er wurde verurteilt, aus eigener Tasche den Gesamtbetrag der zur Auszahlung gelangten Dividende an die Gesellschaft zurückzuerstatten. Die Mitglieder des genannten Bücherrevisionsinstituts sind freilich sehr solvente Leute, Handelsfirmen, Kaufleute, die sich einen Stamm von tüchtigen, praktisch herangebildeten kaufmännischen Hilfskräften halten. Zahlreiche Aktiengesellschaften pflegen Mitglieder dieser Institution zu Bücherrevisoren zu bestellen. In einem anderen Fall, über den mir berichtet wurde, lehnte der Revisor die Anerkennung der Bilanz ab, weil ihm die Bilanzen der Tochtergesellschaften nicht vorgelegt wurden. Man fügte sich und gab ihm Einblick in die Bilanzen der Tochtergesellschaften. Es stellte sich heraus, daß in den Tochtergesellschaften die Mitglieder des Aufsichtsrats bereits Tantiemen bekamen und die Erträgnisse dieser Gesellschaften gingen nochmals durch die Tantiemepflicht bei der Muttergesellschaft. Der Revisor setzte durch, daß in einer Fußnote bei der Bilanz der Muttergesellschaft dies bemerkt wurde.

Wie ganz anders ist die Stellung eines solchen englischen Bücherrevisors als diejenige eines deutschen Bücherrevisors. Die ganze Institution steht in England außerordentlich viel höher als bei uns. Sie bietet viel größere Garantien gemäß der vorhandenen Spezialbildung, gemäß dem dahinterstehenden Garantiekapital, kraft den Anforderungen des Gesetzes und einer rigorosen Rechtsprechung. In Deutschland haben wir jetzt einen Bücherrevisor auf Aktien, die deutsche Treuhand-Gesellschaft in Berlin. Nach ihrem Vorbild sind derartige Gesellschaften zu organisieren. Die systematische Ausbildung von Bücherrevisoren, namentlich für Aktiengesellschaften, könnte unter Anlehnung an unsere Handelshochschulen sich erfolgreich vollziehen. Aber schon jetzt sollte man einen starken Druck ausüben, daß jene lakonischen Bemerkungen, es sei die Bilanz geprüft und mit den Büchern übereinstimmend befunden, als nicht genügend erachtet wird. Es sollen die Bücherrevisoren angeben, in welchem Umfang sie die Bilanz geprüft haben, ob sie beispielsweise bei Banken die Übereinstimmung der Bücher mit der Korrespondenz konstatiert haben, ob sie alle Posten der

Digitized by Google

Bank addiert haben, ob sämtliche Bankauszüge mit den Büchern verglichen worden sind. Kurz, es sollen die einzelnen Richtungen angegeben werden, in denen ihre Revisionstätigkeit sich geltend gemacht hat derart, daß sie die Überzeugung gewonnen haben, es sei die wahre finanzielle Lage der Gesellschaft zur Zeit der Revision von ihnen erkundet worden. Es ist Tatsache, daß manche Direktoren als Revisoren „Nichtrevisoren“ haben. Manche Gesellschaft wählt den Revisor, der ihr bequem ist. Unbequeme Revisoren werden abgeschüttelt. Unbequeme Revisoren sind diejenigen, die viele Monita ziehen. Das trifft natürlich keineswegs durchweg zu. Vielen Gesellschaften ist ein findiger Bücherrevisor überaus angenehm und wertvoll.

Wenn die Einführung des Systems der englischen Bücherrevision in Deutschland erfolgt, so ist damit eine sachgemäße Entlastung des Aufsichtsrats hergestellt. Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats bewegt sich dann in den Grenzen, die ihr gesteckt werden können. Die Bücherrevision gibt dann die Überzeugung von der richtig verstandenen „formellen Richtigkeit“ der Bilanz. Die Haftung für die materielle Richtigkeit der Bilanz bleibt dem Aufsichtsrat nebst dem Vorstand. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats fängt da an, wo diejenige der Bücherrevisoren aufhört. In dem nunmehr sich ergebenden Sinn hat der Aufsichtsrat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat Sorge zu tragen, daß die vom Vorstand ihm vorgelegte, der Generalversammlung zu unterbreitende Bilanz klar und wahr sei. Bilanzwahrheit ist das durchweg zu erstrebende Ziel. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muß persönlich die Überzeugung haben, daß die Bilanz wahr sei, daß sie materiell richtig ist. Diese Überzeugung soll objektiv begründet, nicht etwa lediglich durch das Vertrauen auf Mitglieder des Vorstands oder auf einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats fundiert sein. In die Aufsichtsräte sollten demgemäß nur solche Persönlichkeiten eintreten, die geeignet sind, eine solche objektive Überzeugung sich zu bilden. Selbst außerordentlich tüchtige Kaufleute sind unter Umständen nicht in der Lage, die Bilanz einer Aktiengesellschaft selbst zu ziehen, aber sie sollen befähigt sein, über die Methode der Bilanzierung sich schlüssig zu machen und über die materielle Richtigkeit der Bilanz sich ein Urteil bilden zu können. Wenn im Hinblick auf die große pekuniäre, unter Umständen auch kriminelle Verantwortlichkeit das Bewußtsein dieser ihnen obliegenden Pflicht in die Kreise eindringt, aus denen die Aufsichtsratsmitglieder gewählt zu werden pflegen, dann ist ein wesentlicher Schritt zur Gesundung der Aktiengesellschaftsbilanzen geschehen, dann wird die Jagd nach Aufsichtsratsstellen sich mindern, die Zahl der dekorativen Aufsichtsräte wird sich verringern und

Digitized by Google

wer eine Aufsichtsratsstelle annimmt, ohne die Befähigung, die eben als unentbehrlich bezeichnet worden ist, darf sich nicht beklagen, wenn er unter Umständen schweren pekuniären Schaden tragen muß.

Es ist bemerkt worden, daß der Aufsichtsrat die Pflicht habe, sich darüber zu vergewissern, ob nach richtigen kaufmännischen Grundsätzen die Bilanz gezogen ist, ob also die Bilanzmethode, die angewendet wurde, richtig ist. Dafür herrscht in soliden und erfahrenen kaufmännischen Kreisen ein ungemein feines Gefühl. Hervorragende wissenschaftliche Arbeiten über die Bilanzierung namentlich der Aktiengesellschaften sind seltsamerweise nicht von Nationalökonomen, sondern von Juristen geliefert worden. Ich verweise auf das Werk von Simon über die Bilanzen der Aktiengesellschaften und auf das in diesen Tagen erschienene Werk von Rehm. Jede Art von Aktiengesellschaften bietet Eigenarten der Bilanzierung und über zahlreiche Einzelfragen besteht noch nicht Übereinstimmung.

Mit summarischen Gesichtspunkten ist auf diesem Gebiet der Buchungen und Bilanzmethoden nichts getan. Man muß alle Arten der Aktiengesellschaften in ihrer Besonderheit erfassen und für jede Gattung der Aktiengesellschaften die richtige Buchungs- und Bilanzmethode festzustellen versuchen. Selbstverständlich gibt es auch eine große Zahl allgemeiner Gesichtspunkte, über die Übereinstimmung besteht. Das Gesagte möge an einzelnen Beispielen erhärtet werden: Vor kurzem hat sich in der Presse eine lebhafte Fehde in Betreff der Bilanzen der Hamburg-Amerika-Paketfahrtgesellschaft und des Norddeutschen Lloyd entsponnen. Das Verständnis von Schiffahrtsbilanzen ist ohnehin nicht ganz leicht. Schon die Frage, was unter Gewinn bei Schiffahrtsbilanzen zu verstehen ist, bedarf einer gewissen Orientierung. Man unterscheidet bei Schiffahrtsbilanzen den Betriebsgewinn, d. i. der Gewinn, der lediglich aus dem Schiffahrtsbetrieb ohne Abrechnung der jährlichen Unkosten und Steuern sich ergibt, den Bruttogewinn, d. i. der Gewinn nach Abzug aller Unkosten und einen Reingewinn: der Gewinn nach den Abschreibungen. Manche schlagen auf die Kosten eines Schiffes die Bauzinsen, andere nicht.

Es hat sich nun bei der erwähnten Fehde herausgestellt, daß es ein großer Mißstand ist, wenn die Art der Buchungen bei den großen Dampfschiffahrtsgesellschaften nicht tunlichst einheitlich erfolgt. Es ist der Wunsch laut geworden, daß die beiden großen Gesellschaften über die Grundsätze der Bilanzierung sich verständigen möchten, damit eine zutreffende Vergleichung für das geschäftliche Wirken der beiden Unternehmungen möglich sei. Dieser Wunsch ist nicht unberechtigt und bei einigem guten Willen kann ihm wohl entgegengekommen werden. Es handelt sich eben nicht nur um die Aktionäre,

Digitized by Google

sondern um die Gläubiger. Gesellschaften, die Inhaberpapiere ausgeben, haben noch mehr als andere alle Ursache, durchsichtige, vergleichbare Bilanzen zu veröffentlichen. Man hat des weiteren auch gesagt, daß die Veröffentlichung der Höhe der Abschreibungen unerläßlich sei, die Aktionäre seien berechtigt, über die Höhe der vorgenommenen Abschreibungen Mitteilung zu erhalten. Die Frage ist z. B. in Rücksicht auf die deutsche Levante-Linie in Hamburg zur Erörterung gekommen. Diese Forderung geht meines Erachtens zu weit.

In der Regel geben die Schiffahrtsgesellschaften nur die gesamten Abschreibungen en bloc, weil sie fürchten, durch eine Spezifikation der Abschreibungen ihre geschäftlichen Interessen zu schädigen. Nicht mit Unrecht glauben sie insbesondere bei eventuellem Verkauf von Schiffen geschädigt zu werden, wenn die Abschreibungen für jedes einzelne Schiff angegeben sind. Wenn ein Schiff sehr niedrig zu Buch steht, so wird naturgemäß der Käufer entsprechend dem niedrigen Buchpreis ein niedriges Gebot machen. Es ist auch nicht angezeigt, für den Fall eines erzielten hohen Bruttogewinns die Konkurrenz auf die Rentabilität einer Linie aufmerksam zu machen. Man darf wohl diese Erwägung in Rücksicht auf die Schiffahrtsgesellschaften als berechtigt anerkennen, während allerdings im allgemeinen Abschreibungen nicht in einer Summe angegeben werden sollten. Prinzipiell sollte jeweils ersichtlich sein, worauf Abschreibungen erfolgt sind. Doch läßt sich dieser Grundsatz beispielsweise auch bei Immobiliengesellschaften nicht streng durchführen. Unter allen Umständen sollten die Abschreibungen über Gewinn- und Verlustkonto gehen. Leider bestehen in Bezug auf den Gewinn- und Verlustkonto keine gesetzlichen Bestimmungen. Aber dem Aufsichtsrat muß selbstverständlich die Spezifikation der Abschreibungen zugänglich sein. Der Aufsichtsrat würde in diesem Falle in seinem Bericht an die Generalversammlung zu bestätigen haben, daß ihm die Spezifikation der Abschreibungen vorgelegen habe und daß die Abschreibungen von ihm für genügend erachtet worden sind. Die gesamten Werte der Schiffe dürfen in der Bilanz keinesfalls höher angegeben werden, als sie tatsächlich sind. Es ist aber nicht gerade nötig, jährlich für jedes Schiff eine besondere Bewertung zu machen.

Um die Abschreibungen für die einzelnen Schiffe intern richtig zu bemessen, ist eine weitgehende Individualisierung und Spezialisierung nötig. Man hat zu unterscheiden zwischen Frachtdampfern und Personendampfern. Die Lebensdauer eines gut gebauten Frachtdampfers ist auf 20—25 Jahre zu schätzen. Auf den Erstehungspreis wird man bei einem Frachtdampfer 5% bis 6½% abschreiben müssen. Ein Personendampfer ist schwer auf seinen Wert zu prüfen, besonders deshalb, weil er einen speziellen Wert in

Digitized by Google

der Linie als solcher hat. Die Abschreibungen können auch nicht gleichmäßig sein. Infolge der starken Schwankungen der Frachtraten müssen die Gesellschaften bestrebt sein, in guten Jahren die Abschreibungen möglichst hoch zu bemessen, um in schlechten sparen zu können. Bei der Beurteilung der Schiffe ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch neue Erfindungen der Wertmaßstab für die Beurteilung eines Schiffes verschoben werden kann. Bei Personendampfern sind einer besonderen Beurteilung die sogenannten Reklameschiffe, also die großen überseeischen Luxusdampfer zu unterwerfen[1].

Ungleich schwieriger ist die Beurteilung von Bilanzen der Gewerkschaften und der Bergwerks-Aktiengesellschaften. Sie ist für das große Publikum einfach unmöglich. Weder nach Gewinnausweisungen, noch nach Dividenden kann da eine Orientierung gefunden werden.

Die Art der Bilanzierung ist bei den Gewerkschaften auch keine übereinstimmende. Die alte Methode der Bilanzierung gibt den Gewerken keine Übersicht über das Kapitalkonto. Insbesondere sind die Methoden der Abschreibung durchaus verschieden. Was man aber aus den Bilanzen in keinem Fall ersehen kann, ist die Beantwortung der Frage, welche Arbeiten auf Betriebe genommen sind, die unter Umständen den Charakter von Neuanlagen haben. Einzelne Zechen betrachten das weitere Niederbringen verschiedener Schächte, um neue Sohlen aufzuschließen, als eine Neuanlage, andere Zechen dagegen nehmen derartige Arbeiten völlig auf den Betrieb. Daher muß man, um eine Gewerkschaftsbilanz richtig beurteilen zu können, sich von Fall zu Fall über die Praxis der Bilanzierung belehren lassen. Diese Unterschiede in der Abschreibung bezw. Buchung von Neuanlagen bestehen auch bei den Bergwerks-Aktiengesellschaften und der gleiche Prozentsatz der Abschreibungen bei der einen Gesellschaft ist durchaus nicht gleichbedeutend mit demjenigen bei einer anderen.

Man kann diesen Fragen auch von einem anderen Gesichtspunkte aus nähertreten. Die Kardinalfrage ist: Was ist wirklich der Ertrag bei einem Bergwerk? Sind die Kosten, die künftigen Gewinn vorbereiten durch Ausrichtung, durch Anlage neuer Schächte usw. als „Ertrag" zu betrachten, bezw. dem Ertrag zuzuschreiben oder nicht?

Sind diejenigen Ausrichtungskosten, die dazu dienen, den zukünftigen Gewinn vorzubereiten, auf die Selbstkosten der jetzigen Produktion zu nehmen oder qualifizieren sie sich als Herstellung eines neuen Wertes, einer Kapital-

[1]) Finanz-Herold vom 20. Februar 1903 Seite 96.

Digitized by Google

anlage, die dazu dient, künftige Produkte, z. B. Kohlen, zu gewinnen? Einzelne Gruben rechnen das, was sie ausgeben, auf die jetzigen Selbstkosten, andere nicht.

Es gibt Bergwerke, die Wert darauf legen, mit großen Abschreibungen zu prunken. Um das zu können, rechnen sie die Kosten für neue Anlagen zum Ertrag: die ganze Ausrichtung, die Vorrichtungen usw. Auf diese Weise rechnen sie große Gewinne heraus und davon können sie große Abschreibungen machen. Das imponiert dem Publikum. Das Publikum kennt nicht die Umstände, auf denen die Möglichkeit solcher Abschreibungen ruht. Andere Gruben schreiben das alles schon vorweg von dem Gewinn ab, sie nehmen alle Kosten auf die Selbstkosten.

Unter allen Umständen ist darauf zu achten, daß Mittel vorhanden sind und aufgewendet werden, um das Bergwerk abzuschreiben. Man kann bei Bergwerken nicht vorsichtig genug sein. Der Bergbau ist ein riskantes Geschäft und verlangt mehr Reserven als jedes andere Geschäft.

Von größter Bedeutung für die Solidität der Bilanzen von Bergwerksgesellschaften ist die Bewertung des Bergwerks, des ganzen und der einzelnen Teile, wie hoch man die Materialien, die Produkte, die Maschinen bewerten will? Bei Maschinen kommt es auf die Art der Maschinen an: Fördermaschinen, Wassermaschinen, Landmaschinen usw. Bei Maschinen von Hüttenwerken kann man weniger abschreiben, bei Grubenmaschinen muß man hoch abschreiben.

Sehr genau untersuchen sollte man auch die Ursache der Kapitalerhöhung bei Bergwerken. Die Fehler früherer Bilanzen werden des öfteren „saniert“ durch Aufnahme von neuem Kapital. Der vorhandene Fehlbetrag wird durch neues Kapital saniert. Solches neues Kapital ist eigentlich Ersatz des alten. Man läßt das alte Kapital stillschweigend bestehen, das neue soll die Rentabilität des alten und neuen Kapitals herstellen. Man kann keine Dividende mehr auf das alte Kapital bezahlen und bezahlt oder will bezahlen aus dem neuen Kapital Dividende für das alte und neue Kapital. Die Dividenden sind bei Bergwerken vielfach zu hoch.

Für alle industriellen Unternehmungen ist die Frage der Berechnung der Selbstkosten von außerordentlicher Bedeutung. Der Grundsatz, daß die Selbstkosten in die Bilanz eingesetzt werden dürfen, ist so zu verstehen, daß die sich rechnerisch ergebenden Selbstkosten als Maximum der einzusetzenden Summe zu betrachten sind. Es kann aber sein, daß die Einsetzung der Selbstkosten in die Bilanz durchaus ungerechtfertigt ist, z. B. wenn eine

Digitized by Google

Anlage unverhältnismäßig teuer gebaut worden ist. In diesem Fall sollte sie niedriger bilanziert werden. Die Frage, ob eine Anlage unverhältnismäßig teuer gebaut worden sei, ist aber keineswegs immer leicht zu entscheiden. Unverhältnismäßig teuer gebaut ist anscheinend eine Anlage, die im Verhältnis zum Selbstkostenpreis zu gering rentiert. Aber anzuerkennen ist, daß nicht immer die augenblicklich niedrige Rentabilität entscheidend ist, namentlich bei Anlagen, die auf viele Jahre gebaut worden sind und bei denen nach allgemeinen Erfahrungen eine Steigerung der Rentabilität erwartet werden kann, wie z. B. bei ~~Bau~~anlagen.

Bei industriellen Gesellschaften sind die Wertansätze des Inventarkontos von außerordentlicher Bedeutung. Es ist festzustellen, inwieweit sie rechnerisch fundiert sind. Sie beruhen vielfach auf Schätzungen und das läßt sich in vielen Fällen nicht umgehen, aber es gibt auch Fälle, in denen ein besseres Fundament gefunden werden kann. Bei fertigen Waren ist der Herstellungspreis zu ermitteln. Es ist namentlich zu prüfen, ob in dem angesetzten Preis schon ein Gewinn enthalten ist, wozu vielfach bei Vorständen Neigung besteht. Stets hat der Aufsichtsrat darauf sein Augenmerk zu richten, daß die Warenlager nicht zu hoch in die Bilanz eingesetzt werden und in dieser Richtung geeignete Recherchen anzustellen, eventuell unter Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger.

Für die Bilanzen aller industriellen Unternehmungen spielt die Frage der Abschreibungen eine große Rolle. In der Vornahme der Abschreibungen liegt ~~zuweilen~~ des öfteren eine intensive materielle Verfügung, da die Abschreibungen den Gewinnausweis ganz erheblich beeinflussen können. Die Dividendenpolitik und die Abschreibungspolitik stehen im engen Zusammenhang. Die richtige Dividendenpolitik deckt sich namentlich bei industriellen Unternehmungen vielfach mit der richtigen Methode der Bilanzierung. Aber die richtige Bilanzierungsmethode ausfindig zu machen, ist namentlich für neue Kategorien gewerblicher Unternehmungen überaus schwierig. Man vergegenwärtige sich nur, wie z. B. bei den Hypothekenbanken, dem jüngsten Zweig des Bankwesens, erst sehr allmählich und bis zum heutigen Tage noch nicht ganz übereinstimmend, die Methode der Bilanzierung ausgebildet worden ist. Ganz andere Probleme aber entstanden für die Elektrizitätsgesellschaften. Hier entstand in Rücksicht auf die Bilanzierung nicht nur die Frage des richtigen Abschreibungssystems, sondern auch beispielsweise die Frage des Zeitpunkts, mit dem die Abschreibungen zu beginnen hatten, des Prozentsatzes der Abschreibungen, der selbstverständlich, je nach dem Objekt, verschieden ist und vor allem das Problem der Berechnung der

Digitized by Google

Selbstkosten. Diese Berechnung ist keineswegs so einfach, wie der Laie dies gemeinhin voraussetzt.

Die Grundsätze, nach denen die Transportversicherungsgesellschaften ihre Bilanzen aufstellen, sind hinsichtlich der Bemessung der Prämien- und Schadenreserven nicht übereinstimmend und für die Beurteilung der Bilanzen, die ohnehin von jedem Außenstehenden nur schwer beurteilt werden können, ist die Kenntnis dieser Tatsache wichtig.

Bei einer Reform des Aktiengesellschaftsrechts sollte die Befugnis und die Verpflichtung zur Aufstellung von Bilanzschemata für die Hauptarten der Aktiengesellschaften dem Bundesrat übertragen werden. Soweit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherungen diese Aufgabe zugewiesen ist, bedarf es keiner weiteren Gesetzesbestimmungen. Für Hypothekenbanken könnte eine größere Einheit der Bilanzierung noch erreicht werden. Die Aufstellung von Bilanzschemata würde der jetzt herrschenden Willkür und Zersplitterung der Bilanzmethoden gewisse Schranken setzen und die richtigen Bilanzmethoden üben wiederum ihre zwingende Rückwirkung auf die Buchungsmethoden. Das würde größere Klarheit und größere Durchsichtigkeit der Bilanzen schaffen. In den Bänden 110, 111 der Druckschriften des Vereins ist ein reiches Material und sind reichliche Belege dafür gegeben, daß größere Einheitlichkeit der Buchungs- und Bilanzmethoden nicht länger entbehrt werden kann. Die Mißstände sind schreiend, die Willkür ist grenzenlos. Es haben sich eben Buchungs- und Bilanzmethoden forterhalten aus Zeiten, in denen die betreffenden Bankinstitute noch kleiner waren, in denen sie höchstens eine provinzielle, keine nationale, am allerwenigsten eine internationale Rolle spielten. Man hat öfter den Eindruck, daß in den beliebten Buchungs- und Bilanzmethoden ein kleiner Buchhaltergeist mehr gewaltet hat als die schöpferische Kraft der Männer, die die Größe unseres deutschen Bankwesens begründet haben. Und die Willkür der Bilanzierungen bei industriellen Gesellschaften ist nicht minder groß.

Wie das Erfordernis einer klareren und durchsichtigeren Gestaltung der Bilanzen unabweisbar ist, so ist auch eine wesentliche Umgestaltung der Geschäftsberichte unabweisbar. Im § 260 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches ist neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ein den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnder Bericht des Vorstandes nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates verlangt. In welcher Weise ist man in der Praxis des Aktiengesellschaftswesens dieser Gesetzesvorschrift nachgekommen? Heute sind die meisten Geschäftsberichte eine Dekoration der Bilanz, ein mehr oder minder wortreiches Beiwerk. Ich habe Hunderte, vielleicht Tausende von Geschäftsberichten gelesen, ohne daraus

Digitized by Google

irgendwelche Belehrungen schöpfen zu können. Dabei denke man, daß die Geschäftsberichte doch eigentlich für sachkundige Aktionäre bestimmt sind. Ein Institut sagt zur Erläuterung seines Effektenkontos: Der Bestand an Wertpapieren setzt sich zusammen aus 16 verschiedenen Wertpapiergattungen, zu denen unter anderen $3^{1}/_{2}$%ige Deutsche Reichsanleihe, Anteilscheine der dauernden Gewerbeausstellung (der Sitz der Gewerbeausstellung ist nicht angegeben) und Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Prioritäten gehören. Ein anderes Institut bringt zur Kenntnis der Aktionäre, daß der Effektenbesitz fast ausschließlich aus festverzinslichen Anlagewerten bestehe, ohne mitzuteilen, ob die Papiere wenigstens börsengängig sind. Eine Bank teilt mit, das Effektenkonto bestehe aus 13 Millionen nicht börsengängiger Effekten und 20 Millionen börsengängiger Effekten und unter börsengängige Effekten sind wieder zusammengefaßt Reichsanleihe, Konsols, industrielle Obligationen in einer Summe von neun Millionen. Einzelne Institute vermeiden es, die Umsätze auf einzelnen Konten anzugeben, die Stückzahl der eingegangenen und ausgegangenen Wechsel nach ihrem Durchschnittsbetrag, die Zahl der geführten Konten zu nennen, andere geben diese Zahlen. Einzelne geben bei Debitoren und Kreditoren an, auf wieviele Konten sich dieselben verteilen, andere unterlassen das, einzelne berichten über die Tätigkeit der Filialen eingehend, andere geben den Geschäftsgang der Filialen nicht an. Eine Bank gibt keine Rechenschaft über die Höhe der kommanditarischen Beteiligungen, eine andere trägt nicht das geringste Bedenken, diese Angaben zu machen. Daß durch diese Geschäftsberichte nicht dem Geist und dem Sinn des Handelsgesetzbuches entsprochen wird, ist mir unzweifelhaft. Ich fordere nicht mehr und nicht weniger, als daß dem Geist und Sinn des Gesetzes entsprochen werde. An Stelle der Scheinberichte in schablonenhafter Fassung mit nichtssagendem Inhalt sollen durchweg für alle Aktiengesellschaften solche Berichte treten, die wirklich den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickeln. Hierzu gehört in erster Reihe, daß in dem Geschäftsbericht in präziser, prägnanter Form die Grundsätze angegeben sind, nach denen die Bilanz aufgemacht worden ist und zwar sollen diese Grundsätze in jedem Geschäftsbericht wiederholt werden, so daß der Aktionär und der Gläubiger, insbesondere auch der Obligationeninhaber ohne auf frühere Geschäftsberichte zurückgreifen zu müssen, das Material der Beurteilung der Bilanzgrundsätze aus dem Bericht selbst entnehmen kann. Außer der Darlegung der Bilanzmethode soll in dem Geschäftsberichte eine Erläuterung jeder einzelnen Position gemeinverständlich gegeben sein. In den meisten Bilanzen wird z. B. unterschieden zwischen Reports, Lombards, gedeckten und ungedeckeen Debitoren. Welches Kriterium aber die Banken für die

Digitized by Google

Buchung eines Postens unter Reports oder unter Lombards oder unter gedeckten Debitoren anwenden, sollte in den Geschäftsberichten nicht verschwiegen werden dürfen. Auch nicht, wenn sie von Lombards sprechen, ob es sich um Warenlombards oder um Effektenlombards handelt.

Die Bilanz soll klar und durchsichtig sein, der Geschäftsbericht soll die Wahrheit der Bilanz erhärten. In letzter Linie handelt es sich um Bilanzwahrheit. Ich lasse vorläufig dahingestellt, ob und inwieweit bei einer Reform der Gesetzgebung gewisse zwingende Normen der Bilanzierung für die einzelnen Arten der Aktiengesellschaften aufgestellt werden mögen — die Gesundung und Läuterung des Aktiengesellschaftswesens muß in erster Reihe von innen heraus erfolgen, aber ich wünsche z. B. aus dem Bericht einer Immobiliengesellschaft zu ersehen, ob die Immobilien zum Kaufpreis in die Bilanz eingesetzt sind, oder was dem Kaufpreis zugeschlagen worden ist, ob etwa die Zinsen der auf den Immobilien noch ruhenden Hypotheken oder gar 5 % des Gesamtkaufpreises, oder ob etwa gar Taxwerte in die Bilanz eingesetzt sind. Ich wünsche bei einer Bergwerksbilanz aus dem Geschäftsbericht jeweils zu ersehen, welche Arbeiten auf den Betrieb und welche auf Neuanlage-Konto genommen sind und dergleichen mehr. Ich will aus dem Geschäftsbericht die Überzeugung entnehmen können, daß nur realisierte Gewinne, nicht kalkulatorische Gewinne im Gewinn- und Verlustkonto evident gemacht und zur Verteilung vorgeschlagen werden, daß nicht gestundete Gewinne als bereits realisierte Gewinne behandelt werden: Alle diese Vorkommnisse sind in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen.

Für die Regel wünsche ich, daß die Abschreibungen spezifiziert werden. Wo aber in der Tat aus der Spezifikation ein Nachteil erwachsen kann, wie z. B. unter Umständen bei Schiffahrtsgesellschaften, auch bei Immobiliengesellschaften, kann man zulassen, daß die Abschreibungen in einer Summe, ohne weitere Erläuterung, im Geschäftsbericht erfolgen, allerdings mit der ausdrücklichen Erklärung im Bericht des Aufsichtsrats, daß die Spezifikation der Abschreibungen ihm vorgelegen habe und von ihm angemessen befunden worden ist.

Ich will zunächst, kurz gesagt, den einzelnen Gesellschaften große Freiheit in der Aufstellung ihrer Bilanzen gewähren. Sie mögen tun, was sie öffentlich rechtfertigen können, aber, was sie tun, sollen sie öffentlich rechtfertigen. Sie mögen den Mut haben, Farbe zu bekennen. Und dafür muß der Aufsichtsrat mit dem Vorstand eintreten. Dann wird vorübergehend die eine und andere Gesellschaft weniger hohe Dividenden geben, fiktive Kurse werden auf das richtige Maß reduziert, die Börsenagiotage wird vermindert, aber geheime Schäden werden dann nicht mehr von einem Jahr

Digitized by Google

auf das andere fortgepflanzt, rechtzeitig wird das Operationsmesser angesetzt und die Summe der schweren Enttäuschungen wird verringert. Das Vertrauen der Aktionäre wird rückhaltloser und nachhaltiger, denn die Aktionäre wissen, daß die Geschäftsjahre sich nicht gleichen.

Im einzelnen möchte ich noch folgendes hinzufügen:

Während der jüngsten Krisis hat sich ergeben, daß vielfach das Verhältnis der Muttergesellschaft zu Tochtergesellschaften weder in den Bilanzen noch viel weniger in den Geschäftsberichten in pflichtmäßiger Form zum Ausdruck gekommen ist. Ja es ist vorgekommen, daß die Tatsache, ob und welche engere Beziehungen zwischen den einzelnen Gesellschaften bestanden haben, verschwiegen wurde. Die absolute Inkorrektheit dieses Verfahrens ist leicht ersichtlich.

Von einer Muttergesellschaft wurden die Zinsen der Obligationenanleihe einer Tochtergesellschaft garantiert. Diese Garantiepflicht hat weder in der Bilanz noch im Geschäftsbericht rechtzeitig Erwähnung gefunden. Übernommene Garantien sind auch von Banken verschwiegen worden. In Bezug auf die Leipziger Bank ist das aus meiner Abhandlung in Band 110 der Druckschriften ersichtlich.

Es hat sich insbesondere während der Krisis herausgestellt, daß eine Gesellschaft einen erheblichen Teil des Aktien- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft besaß derart, daß das Schicksal, zum mindesten aber die Jahresdividende der besitzenden Gesellschaft abhängig war von dem Schicksal oder Jahresresultat der anderen Gesellschaft. Aber weder aus früheren Bilanzen noch aus früheren Geschäftsberichten kannte man die Intimität der gegenseitigen Beziehungen. Es entsteht hier die interessante Frage, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich die Verpflichtung zu statuieren ist, daß beispielsweise eine Muttergesellschaft neben der eigenen Bilanz auch die Bilanz der Tochtergesellschaft publizieren muß. Es ist ferner vielfach unabweisbar, daß neben der Revision der Bilanz einer Muttergesellschaft auch die Revision der Bilanz der Tochtergesellschaft erfolgen muß, um die wirtschaftliche Vermögenslage der Muttergesellschaft wahrheitsgetreu darlegen zu können. Auch kann unter Umständen nicht die Bilanz einer Tochtergesellschaft verstanden und gewürdigt werden, wenn nicht neben ihr auch die Bilanz der Muttergesellschaft herangezogen wird. Mit anderen Worten: Es kann die Bilanz einer Muttergesellschaft materiell unrichtig sein, weil man die Bilanz der einen oder der mehreren Tochtergesellschaften nicht berücksichtigte und umgekehrt. Und es braucht sich selbstverständlich nicht um Beziehungen zu handeln, die in dem Ausdruck von Mutter- und

Digitized by Google

Tochtergesellschaften charakterisiert sind. Das materielle Band, das verschiedene Gesellschaften umschlingt, äußert Einwirkungen auf die Buchungsmanipulationen dieser verschiedenen Gesellschaften und diese Buchungsmanipulationen äußern mit zwingender Notwendigkeit ihren Einfluß auf die Gestaltung gewisser Bilanzziffern und diese Bilanzziffern müssen in irgend einer befriedigenden Form im Geschäftsbericht ihre Klarstellung und Erläuterung finden.

Man hat die Unklarheit, die Undurchsichtigkeit der Bilanzen und Geschäftsberichte und schließlich die Bilanzunwahrheit damit gerechtfertigt, daß man auf das zu wahrende Geschäftsgeheimnis, auf die eventuell eintretende Schädigung der Aktionäre sich berufen hat. Als ob nicht gerade durch die unklaren und undurchsichtigen Bilanzen die schwersten Schädigungen der Aktionäre und Gläubiger eingetreten wären. Ich will durchweg die Wahrung des berechtigten Geschäftsgeheimnisses, aber man darf mit dieser Berufung auf Geschäftsgeheimnisse keinen Mißbrauch treiben. Ich habe gefunden, daß man vielfach als Geschäftsgeheimnis ausgegeben hat, was der Konkurrenz bereits ganz bekannt war, nur gerade den Aktionären, allenfalls noch Aufsichtsräten war es unbekannt. In den Jahren 1901, 1902 haben viele Gesellschaften erheblich ausführlicher ihre Bilanzen aufgemacht, eingehender sie erläutert, um dem tief eingewurzelten Mißtrauen zu begegnen. Das beweist am besten, daß es sich bei der früheren mangelhaften Art der Bilanzierung und der noch mangelhafteren Berichterstattung um Wahrung berechtigter Geschäftsgeheimnisse nicht handelte.

Man wird nun die Frage stellen, welche Rolle ich dann der ordentlichen Generalversammlung zuweise? Diesem angeblich obersten Organ der Aktiengesellschaft? Die ordentliche Generalversammlung ist tatsächlich vorhanden zur Erledigung gewisser Formalitäten: Es wird die Dividende festgesetzt, die vorher schon als Vorschlag des Aufsichtsrats bekannt gegeben wurde und auch bereits im Kurs der Aktien diskontiert ist. Es wird Decharge an die Gesellschaftsorgane erteilt, für deren Erteilung schon vorher die Majorität gesichert ist. In meiner Abhandlung über die Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank ist dafür ein drastischer Beleg geliefert. Ob die jährliche Dechargeerteilung an die Gesellschaftsorgane beizubehalten sei, ist übrigens eine keineswegs über allen Zweifel erhabene Frage. Es werden die ausscheidenden Aufsichtsräte ganz oder teilweise gemäß dem vorher schon feststehenden Beschluß des Aufsichtsrats und auf Grund der schon vorher gesicherten Majorität gewählt und es werden neue Aufsichtsräte formell gewählt kraft des tatsächlich bestehenden verhüllten Kooptationsrechts des Aufsichtsrats. Von einer Reihe unbequemer Rechtsakte, die unter Um-

Digitized by Google

ständen den Aufsichtsrat verantwortlich machen und belasten könnten, wird der Aufsichtsrat durch die Institution der Generalversammlung entlastet. Einen entscheidenden Einfluß auf die Gesundung des Aktiengesellschaftswesens kann die ordentliche Generalversammlung niemals ausüben. Niemals wird es der Gesetzgebung gelingen, die ordentliche Generalversammlung zu beleben. Niemals wird der warmherzigste Appell an die Aktionäre, daß es ihre Pflicht sei, die ordentliche Generalversammlung zu besuchen, bei den Aktionären Widerhall finden. Ganz ungerechtfertigt ist es, den Aktionären vorzuwerfen, daß sie selbst schuldig sind, wenn sie schwere Enttäuschungen erleben, weil sie nicht rechtzeitig die Generalversammlung besucht haben. Man stelle sich doch die hilflosen Aktionäre vor, mit ihrem zersplitterten Aktienbesitz, die da in eine Generalversammlung kommen und einer geschlossenen relativen oder absoluten Mehrheit von Aktien gegenüberstehen. Ihre mühsam, im Laufe der Jahrzehnte errungenen Individualrechte können ihnen unter Umständen eine gewisse Stütze gewähren. Für die ordentliche Generalversammlung ist das nahezu bedeutungslos. Auch eine Steigerung der Individualrechte, die ja vielfach angestrebt wird, nützt wenig und schließlich ist eine erhebliche Steigerung auch nicht ganz ungefährlich und nicht ganz unbedenklich. Der einzelne Aktionär ist in der ordentlichen Generalversammlung machtlos, ja er ist auch nicht genügend orientiert. Die zur Ermöglichung dieser Orientierung gesetzlich vorgeschriebenen Kautelen sind, auch wenn sie noch weiter erstreckt würden, nicht geeignet, die Orientierung zu gewähren. Mit der ganzen juristischen Deduktion, daß ich durch den Erwerb einer Aktie Gesellschafter werde und damit bestimmte Verpflichtungen übernehme, namentlich auch die Verpflichtung, die Generalversammlung zu besuchen, ist nichts anzufangen. Indem ich eine Aktie erwerbe, liegt es mir ganz fern, auch Verpflichtungen gegen die Gesellschaft übernehmen zu wollen. Ich übernehme mit Bewußtsein ein Risiko; nichts anderes und nichts weiteres. Die Durchschnittsrentabilität der Aktie ist auch viel zu gering, als daß ich irgend welchen besonderen Bemühungen mich unterziehen könnte und wollte. Im günstigsten Fall prüft man, wer Aufsichtsrat der Gesellschaft ist und wer Mitglied der Direktion ist, meist sieht man nach dem Kurszettel und nach der Höhe der bisher verteilten Dividenden. Man erwirbt Aktien, um einen höheren Gewinn zu erzielen, als er mit einem zinstragenden Papier in der Regel erzielt wird. Die meisten Kapitalisten erwerben Aktien, weil ihr Bankier diesen Erwerb ihnen empfiehlt. Unser Wirtschaftsleben und unsere wirtschaftlichen Anschauungen sind noch viel zu sehr durchsetzt von juristischen Deduktionen und Fiktionen. Die Tatsachen des wirklichen Lebens sind noch nicht genügend erfaßt.

Digitized by Google

Aus der Geschichte des Aktiengesellschaftswesens, insbesondere aus einer historisch-kritischen Untersuchung über das Organ der Generalversammlung ergibt sich, daß die Generalversammlung in der Zeit, in der eine Tagespresse und täglich erscheinende Handelszeitungen wie heute noch nicht bestanden, gedacht war als die Institution zur Erlangung einer klaren, durchsichtigen Rechenschaftsablage über die Situation der einzelnen Gesellschaften. Lange sträubten sich die Vorstände der Aktiengesellschaften gegen diese Rechenschaftsablage. Schließlich haben sie dieses Organ acceptiert, von dessen Macht- und Inhaltslosigkeit sie von vornherein überzeugt waren. Und dieses Organ hat sich von einer Generation der Aktionäre zur anderen Generation forterhalten, denn nicht nur Gesetz und Recht, sondern auch wirtschaftliche Institutionen erben sich wie eine ewige Krankheit fort, namentlich wenn sie geschickt zu Scheininstitutionen herausgebildet worden sind.

Das Scheinorgan der Rechenschaftsablage — die Generalversammlung — hat man gepflegt, über seine Vervollkommnung angeblich nachgedacht. Die Rechenschaftsablage selbst ist dabei in den Hintergrund getreten, vielfach illusorisch gemacht worden. Der Schwerpunkt der Rechenschaftsablage liegt nicht mehr wie in jenen entfernten Zeiten, in denen das Organ der Generalversammlung erdacht und erfunden wurde, in öffentlichen Versammlungen der Interessenten, sondern in unserem Zeitalter des Drucks in dem Rechenschaftsbericht mit Einschluß der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos. Den Rechenschaftsbericht kann man beleben, die Generalversammlung kann man nicht beleben. Sie steht unter dem Einfluß von Machtfaktoren, sie dekretiert im geschlossenen Raum. Sie bringt tatsächlich keine Öffentlichkeit, sondern umkleidet mit dem Mantel des Rechts die Heimlichkeit des Verfahrens.

Es fragt sich aber, welche Mittel besitzen wir, um zu veranlassen, daß der Gesetzesvorschrift, es sei ein den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnder Bericht herzustellen, mehr als bisher entsprochen wird? Schemata auch für Rechenschaftsberichte sind konstruierbar. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat das mit Erfolg getan. Die beste Korrektur der heutigen Mißstände auf diesem Gebiete kann schließlich aber vielleicht nur auf einem Wege erfolgen: durch eine auf der Höhe ihrer Aufgabe stehende unbestechliche Fachpresse. Und die Gesetzgebung muß der Kritik wohlwollender gegenüberstehen als bisher. Der Schutz des Art. 193 des Strafgesetzbuchs müßte in liberaler Weise der Presse zugestanden werden. Die Fachpresse darf sich nicht umgeben sehen von Fußangeln und Fallstricken, wenn sie mit ihren sachlich begründeten, einer beleidigenden Absicht nicht

Digitized by Google

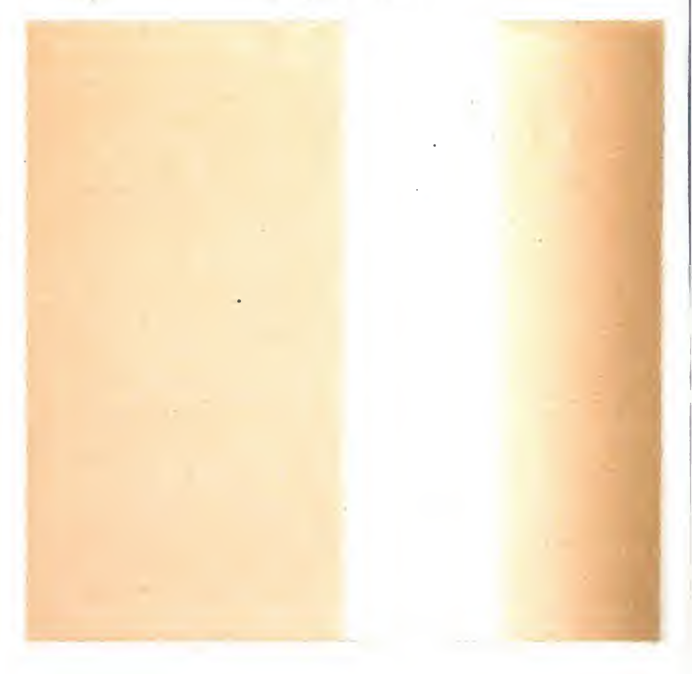
entspringenden und in beleidigender Form nicht vorgetragenen Bedenken hervortritt. Eine große Summe von Intelligenz, Mühe und Arbeit ist erforderlich, um gegen ein anscheinend blühendes, mit aller Kunst der Reklame gepriesenes, innerlich morsches Unternehmen das schlüssige Aktenmaterial zu sammeln. Je früher ein derartiges Unternehmen fällt, desto kleiner ist der Kreis derjenigen, die Verluste erleiden. Diesen vielleicht höchsten Beruf der Fachpresse: rechtzeitig zu warnen und damit vor unabsehbaren Verlusten zahlreiche Interessenten zu schützen, darf man nicht allzusehr erschweren. Um so strenger mögen die Strafen für frivole Angriffe der Revolverpresse sein. Aus unseren volkswirtschaftlichen Seminaren an den Universitäten und aus den Handelshochschulen kann im Laufe der Zeit eine Anzahl junger Kräfte hervorgehen, die wissenschaftlich gut fundiert, dann in der Praxis des kaufmännischen Lebens geschult, der Fachpresse für die gesteigerten Anforderungen geeignete Mitarbeiter liefern. Am besten würde an eine der Handelshochschulen eine wirkliche Journalistenhochschule sich angliedern und insbesondere diejenige Abteilung, die hier ins Auge gefaßt ist, die Abteilung, in der die jüngeren Kräfte die überaus vielseitige, unentbehrliche Vorbildung für die Redaktion des Handelsteils angesehener Zeitungen erhalten. Zu geeigneten Lehrern, namentlich für seminaristische Übungen der Handelsabteilung einer solchen Journalistenhochschule eignen sich erfahrene Redakteure großer Handelszeitungen.

Das sind in äußerster Prägnanz und unter Weglassung aller Details die Lehren, die sich aus den jüngsten Störungen des deutschen Wirtschaftslebens für mich ergeben haben. Immer wird es Zeiten der Überproduktion, der Überspannung des Kredits geben. Direkte Heilmittel gibt es in kleiner Zahl. Ich habe tunlichst auf sie hingewiesen, aber Wetter- und Warnungssignale können in größerer Zahl aufgestellt werden. Sie sind in meinen Vorschlägen konstruiert. Unsere wirtschaftlichen Organisationsformen müssen durchdrungen sein von größerer Klarheit, Durchsichtigkeit und Wahrheit. Unsere deutsche Volkswirtschaft hat einen erheblichen Teil der Störungen bereits überwunden. Sie wird purifiziert aus diesen Störungen hervorgehen. Ich weiß aus Beobachtung und Erfahrung, daß es zahlreiche Aktiengesellschaften und Unternehmungen in anderer Gesellschaftsform gibt, die tadellos arbeiten, einerlei, unter welchen Gesetzesnormen sie tätig sind. Aber das darf uns nicht zur Untätigkeit veranlassen. Nachdem ein erheblicher Teil des Volksvermögens in der Form der Aktiengesellschaft und in verwandten Formen angelegt ist, sind der Öffentlichkeit gegenüber Pflichten erwachsen, die nicht ignoriert werden können. Die großen Zentralisationsprozesse für Bank- und für industrielle Unternehmungen schaffen neue Machtfaktoren und

Digitized by Google

neue Pflichten. Die einzelnen Gesellschaften können nicht mehr auf den rein manchesterlichen Standpunkt der Individualisierung sich stellen. Die zahlreichen juristischen Persönlichkeiten haben sozialpolitische Pflichten, wie solche für alle physischen Personen unbestrittenermaßen bestehen. Wer diese Pflichten nicht übernehmen will oder nach der Natur seines Geschäftsbetriebs nicht übernehmen zu können glaubt, muß auf die Form der Aktiengesellschaft verzichten. Die Verluste der jetzigen Krisis wird man mit der Annahme, daß sie 2 Milliarden betragen haben, nicht zu hoch veranschlagen. Ich kenne eine einzige Stadt mittlerer Größe, in der die Verluste auf 250 Millionen veranschlagt werden. Können wir auch die Wiederkehr solcher Krisen nicht verhindern, so können wir vielleicht doch eine Verlangsamung und eine Abschwächung ihrer verheerenden Wirkung erreichen. In diesem Sinne zu wirken, ist die Aufgabe des Vereins für Socialpolitik.

(Lebhafter Beifall.)



Digitized by Google



Digitized by Google




Digitized by Google



Digitized by Google





Digitized by Google



Digitized by Google





Digitized by Google



Digitized by Google





Digitized by Google

